



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung für den Friedhof der Universität Hohenheim

Nr. 1248 Datum: 30.10.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung

für den Friedhof der Universität Hohenheim

(Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.3.2018 (GBl. S. 85) – hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 2.10.2019 die folgende Satzung für den Friedhof der Universität Hohenheim beschlossen.

Vorbemerkung

Der Friedhof wurde im Jahr 1853 auf der Staatsdomäne Hohenheim, die der Universität zur Nutzung überlassen ist, angelegt und im Jahr 1887 erweitert. 1945 kam ein Feld mit Kriegsgräbern für die im Zweiten Weltkrieg im Reservelazarett Hohenheim verstorbenen Soldaten hinzu.

In den 1990er Jahren wurde ein Ehrenhain angelegt für Grabsteine aufgelassener Gräber herausragender Persönlichkeiten, die in ihrer aktiven Zeit den Ruf der Universität Hohenheim weltweit mehren konnten.

Im Jahr 2010 erhielt der Hohenheimer Friedhof eine Urnengrabanlage. Eine zweite Urnengrabanlage ist vorgesehen.

Im Jahr 2018 hat die Universität Hohenheim auf ihrem Friedhof einen Erinnerungsort geschaffen für Leid und Unrecht, das unter nationalsozialistischer Herrschaft einst auch in Hohenheim geschah. Zwei der 240 Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nach Hohenheim verschleppt wurden, kamen hier 1945 ums Leben und wurden auf dem Friedhof beigesetzt. Eine Skulptur mit einer Gedenktafel erinnert heute an ihr Schicksal, und die bis dahin namenlosen, nicht erkennbaren Grabstellen erhielten Gedenksteine.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Friedhof als Einrichtung der Universität Hohenheim

Der Friedhof ist eine zentrale Einrichtung der Universität Hohenheim. Grund und Boden gehören dem Land Baden-Württemberg.

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Universität Hohenheim. Sie veranlasst und finanziert die Pflege des Friedhofs aus eigenen Mitteln.

Diese Friedhofssatzung orientiert sich an der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Oktober 2016 (Bekanntmachung am 16. November 2016 im städtischen Amtsblatt), die in Zweifelsfällen zu Rate zu ziehen ist.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung oder auch der Beisetzung der Asche von Personen, die zuletzt im Dienst der Universität Hohenheim gestanden und bei Eintritt des Todes in einem Stadtbezirk der Landeshauptstadt Stuttgart ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben, sowie deren nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder).

Die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3 Bestattungsort

Die Universität Hohenheim teilt bei einem Todesfall die Grabstätte zu. Dabei werden Wünsche der Hinterbliebenen bezüglich der Lage der Grabstätte soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

Die Durchführung der Bestattung besorgt das Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart (s. § 9).

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Bei Bedarf kann die Universität Hohenheim den Friedhof, einen Friedhofsteil oder einzelne Gräber der Benutzung entziehen. In diesem Falle erlöschen alle entgegenstehenden Rechte.

Macht die Universität von diesem Recht Gebrauch, so kann sie die Beseitigung des Grabzubehörs und des Grabschmucks anordnen. Die Hinterbliebenen oder Nutzungsberech-

tigten werden, falls ihr Aufenthalt bekannt ist, schriftlich, sonst durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger, zur Beseitigung aufgefordert und darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Grabmalen auf die Universität Hohenheim übergeht, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden.

Ist die Ruhezeit der Bestatteten noch nicht abgelaufen, so werden die Grabstätten auf Kosten der Universität Hohenheim verlegt und die Leichname umgebettet.

II Ordnung auf dem Friedhof

§ 5 Öffnungszeiten

Besucherzeiten können von der Universität Hohenheim festgelegt werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Es ist nicht gestattet,

- von den Anlagen oder von fremden Gräbern Blumen, Sträucher usw. ohne Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – ausgenommen sind Fahrzeuge des Friedhofspersonals und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; ausgenommen sind ferner kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten
- ohne Genehmigung der Universität Hohenheim gewerbsmäßig und freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind
- den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- zu rauchen
- Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten
- elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Mobilfunk-, Rundfunk- oder andere Geräte zur Tonwiedergabe zu benutzen
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde.

Die Universität Hohenheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen im Friedhof bedürfen der Zustimmung der Universität Hohenheim; sie sind spätestens 30 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Universität Hohenheim. Sie kann Art, Umfang und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festlegen.

Zugelassen werden Gewerbetreibende, die die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen bzw. in ihrem Betrieb jemanden beschäftigen, der diese Voraussetzungen erfüllt. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die Universität Hohenheim kann Ausnahmen zulassen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich spätestens um 19 Uhr, an Samstagen spätestens um 13 Uhr zu beenden. Hierzu darf der Friedhofsweg mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

Außerhalb der in § 7 Absatz 3 genannten Zeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zum zentralen Lagerplatz zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind aus dem Friedhof zu entfernen. Kranzständer sind vierzehn Tage nach einer Bestattung aus dem Friedhof zu entfernen.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihr Personal im Hohenheimer Friedhof verursachen.

Die Universität Hohenheim kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen §§ 8 bis 11 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Jahr 2016 (vgl. § 1 Absatz 3) bzw. inhaltlich entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Der Universität Hohenheim stehen keine Aufbahrungs- und Kühlräume oder Einrichtungen für Trauerfeiern zur Verfügung.

§ 9 Ablauf und Vorschriften

Soll eine Verstorbene oder ein Verstorbener auf dem Friedhof beigesetzt werden, so haben die Hinterbliebenen den Sterbefall außer der zuständigen Leichenschauerin oder dem zuständigen Leichenschauer und dem Bezirksamt Stuttgart-Plieningen auch der Universität Hohenheim und dem Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart anzuzeigen.

Die Universität Hohenheim legt mit den Hinterbliebenen die Grabstätte fest und teilt die Lage des Grabes schnellstmöglich dem Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart mit, das – soweit nichts anderes bestimmt ist – die Bestattung unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der für die Landeshauptstadt Stuttgart gültigen Friedhofssatzung durchführt.

Die Bestattungszeit wird vom Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und der oder dem Geistlichen bzw. der freien Rednerin oder dem freien Redner festgesetzt und ist der Universität Hohenheim umgehend mitzuteilen.

Vom Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart werden zur Verfügung gestellt und müssen in Anspruch genommen werden:

- die Totengräberin oder der Totengräber
- die Leichenträgerin oder der Leichenträger
- die Bestattungseinrichtungen (Aufbahrungs- und Kühlräume etc., vgl. § 9 Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Jahr 2016).

Die Bestattungsordnerinnen oder Bestattungsordner können in Anspruch genommen werden.

Der Leichenwagen wird vom Bestattungsunternehmen gestellt.

Vor der Bestattung reichen die Hinterbliebenen (oder das von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsunternehmen) sämtliche Sterbepapiere im Original beim Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart ein, also Bestattungsschein, Leichenschein, Sterbeurkunde, Leichenpass, Einäscherungsurkunde usw. Nach der Bestattung leitet das Friedhofsamt diese Papiere zum endgültigen Verbleib weiter an die Universität Hohenheim, die die Begräbnisliste führt.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens sechs Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, mindestens zehn Jahre.

Die Universität Hohenheim kann die Ruhezeit in Einzelfällen abkürzen.

IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines

Die Grabstätten sind Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12 Grabarten

Die Universität Hohenheim verfügt über

- Wahlgräber für Erwachsene und Kinder
- eine Urnengrabanlage mit Urnenwahlgräbern; eine weitere Urnengrabanlage ist vorgesehen.

Es gibt ferner

- erhaltenswerte Grabstätten
- den Ehrenhain für Grabsteine aufgelassener Gräber herausragender Persönlichkeiten
- Gräber von Opfern des Zweiten Weltkriegs.

§ 13 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr (s. Gebührensatzung für die Grabstätten des Friedhofs der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung) ein Nutzungsrecht (§§ 18 ff.) eingeräumt wird.

Es sind angelegt:

- Grabstätten für Erwachsene und Kinder von mehr als sechs Jahren (Erwachsenengräber)
- Einfachgräber und Mehrfachgräber gemäß Friedhofsplan
- Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (Kindergräber).

Soll in einem Wahlgrab eine Verstorbene oder ein Verstorbener bestattet werden, deren/ dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist grundsätzlich zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern (vgl. § 20). Dies gilt bei Doppelgräbern für alle Grabstellen.

Es gibt sowohl Wahlgräber als auch Wahlgräber in Sonderlage. Wahlgräber in Sonderlage sind Gräber rechts und links des Hauptwegs.

Wenn es die Anzahl belegbarer Grabstätten zulässt, kann nutzungsberechtigten Personen (s. § 2) ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden.

Die Grabstätten stehen für Aschenbeisetzungen in gleicher Weise zur Verfügung wie für Erdbestattungen.

Die Tiefe eines Grabes beträgt bei Erwachsenengräbern

- 1,80 m, wenn eine Einfachbelegung gewünscht ist
- 2,40 m, wenn eine Mehrfachbelegung vorgesehen ist.

Alle Wahlgräber sind bei einer Tiefe von 2,40 m grundsätzlich doppelt belegbar.

Die Angehörigen können bei der Terminabstimmung mit dem Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart bestimmen, wie tief die erste Belegung erfolgen soll. Wenn eine Tiefe von 2,40 m gewählt wird, kann innerhalb der Ruhezeit nochmals eine Erdbestattung auf 1,80 m gelegt werden, oder es können noch zwei Urnen hinzukommen.

In bereits mehrfach belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit der oder des zuletzt Bestatteten beendet ist.

Aschen (in Urnen) werden unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt.

§ 14 Urnenwahlgräber

In den Urnenwahlgräbern der Urnengrabanlage von 2010 ist die Größe der 15 Plätze festgelegt. An jedem Platz können jeweils bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Bei einer Zweit- oder Drittbelegung eines Platzes muss das Nutzungsrecht für diesen Belegungsplatz mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden (vgl. § 18).

In der Urnengrabanlage ist die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen nicht zulässig. Pflanzen, Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens dürfen nur abgelegt werden, sofern hierfür eine Fläche auf der Urnengrabanlage vorgesehen ist.

§ 15 Erhaltenswerte Grabstätten

Die Universität Hohenheim entscheidet über Grabstätten, deren Grabnutzungsberechtigte

nicht mehr leben oder nicht aufzufinden sind, ob die Grabstätten aufgrund eines besonderen Grabmals als erhaltenswert eingestuft werden. Wenn Grabmale besonders erhaltenswert sind, übernimmt die Universität Hohenheim die Pflege des Grabes.

§ 16 Ehrenhain

Grabmale von Gräbern einst bedeutender Persönlichkeiten der Universität Hohenheim können nach Ablauf der Grabnutzungsfrist in den Ehrenhain des Friedhofs aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Ehrenhain trifft die Universität Hohenheim.

§ 17 Kriegsgräber

Für die Kriegsgräber gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

V Grabnutzungsrecht

§ 18 Inhalt des Grabnutzungsrechts

Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

Ein Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr (§ 30) verlängert werden. Die Verlängerung – auf Wunsch auch um weniger als 20 Jahre – ist bei Ablauf der Nutzungsdauer zu beantragen.

Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen seit mindestens 60 Jahren niemand beigesetzt wurde, werden nicht verlängert.

Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. Die Universität Hohenheim kann die Übertragung auf nahe Verwandte zulassen.

Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

Die grabnutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden und die Grabstätte entsprechend zu unterhalten und zu pflegen.

Jede Änderung der Anschrift der nutzungsberechtigten Person ist der Universität Hohenheim mitzuteilen.

§ 19 Übertragung des Grabnutzungsrechts

Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod der nutzungsberechtigten Person auf deren gesetzliche Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Personen (Rechtsnachfolger) über. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht auf ihren/seinen Namen umschreiben zu lassen.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich eine neue nutzungsberechtigte Person zu benennen und die Umschreibung des Nutzungsrechts auf diese zu beantragen. Wird ausnahmsweise die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden, die oder der die Nutzungsberechtigten gegenüber der Universität Hohenheim vertritt. Wird keine Vertreterin oder kein Vertreter aufgestellt oder wohnt die vertretende Person nicht in der Landeshauptstadt Stuttgart, so kann die Universität Hohenheim eine beliebige mitberechtigte Person als vertretungsbefugt ansehen.

In Zweifelsfällen wird nach der in der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart dargelegten Vorgehensweise verfahren.

§ 20 Ablauf, Aufhebung und Erlöschen des Grabnutzungsrechts

Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabpflege unterlassen oder vernachlässigt wird oder wenn die Rechtsnachfolger nicht innerhalb zweier Jahre seit dem Erbfall eine neue nutzungsberechtigte Person benennen. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ersetzt, wenn die nutzungsberechtigte Person oder ihre Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind.

Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Universität Hohenheim über die Grabstätte frei verfügen.

Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nach, innerhalb von drei Monaten die Grabmale usw. zu beseitigen, so gehen diese in das Eigentum der Universität Hohenheim über. Wahlweise kann die Universität Hohenheim die Grabmale usw. auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Auf diese Möglichkeit weist die Universität Hohenheim bereits in ihrer Aufforderung zur Grabauflösung hin.

VI Grabmale und Grabzubehör

§ 21 Gestaltung, Vorschriften, Genehmigung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

Grabmale im Sinne dieser Friedhofsatzung sind:

- Grabmale und Behelfsgrabzeichen
- Grabeinfriedungen und -einfassungen
- Sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche.

Als Werkstoffe für Grabmale sind ausschließlich Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchstark sein. Lackanstriche sind nicht zulässig.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 18 cm darf bei stehenden Grabmalen nicht unterschritten werden. Bei Kindergräbern ist eine Mindeststeinstärke von 16 cm ausreichend. Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mindestens 8 cm betragen.

Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Bei Einfassungen aus Stein muss die Mindeststärke 6 cm betragen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 15 cm überschreiten.

Die Universität Hohenheim kann Ausnahmen zulassen.

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

Die Unterhaltungspflichtigen dürfen Grabmale nur mit Zustimmung der Universität Hohenheim errichten, aufstellen, entfernen oder verändern.

Die Genehmigung ist von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei der Universität Hohenheim zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung 1:10 beizufügen.

Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei.

Werden Grabmale ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung aufgestellt, so kann die Universität Hohenheim die auftraggebende Person und den herstellenden Handwerksbetrieb zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt, kann die Universität Hohenheim die Entfernung oder Änderung auf deren Kosten vornehmen lassen.

§ 22 Verkehrssicherheit

Die nutzungsberechtigte Person ist dafür verantwortlich, dass Grabmale, Grabeinfassungen und sonstiges Grabzubehör so beschaffen sind, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen des Friedhofs gewährleistet ist. Für die Verkehrssicherheit ist ständig Sorge zu tragen.

Die Grabnutzungsberechtigten sind für die Sicherung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon zuständig und persönlich haftbar. Es wird empfohlen, eine Standsicherheitsprüfung mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode durchzuführen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu schaffen.

Gefahrdrohende Zustände an Grabmalen können nach fruchtlosem Ablauf der für die Beseitigung gesetzten Frist auf Kosten der Unterhaltspflichtigen beseitigt werden.

Beim Transport oder bei der Aufstellung der Grabmale eintretende Beschädigungen an Wegen, Anlagen oder benachbarten Grabstätten werden von der Universität Hohenheim auf Kosten des beauftragten Betriebs bzw. der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ausgebessert.

Stellt die Universität Hohenheim fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die Nutzungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist durch einen zugelassenen Fachbetrieb beheben zu lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt die verantwortliche Person dieser Aufforderung nicht nach, ist die Universität Hohenheim berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu beseitigen. Bei Gefahr in Verzug kann die Universität Hohenheim auf Kosten der oder des Verantwortlichen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen eines Grabmals), ohne zuvor eine Frist zu setzen. Die Universität Hohenheim setzt die Verantwortliche oder den Verantwortlichen hierüber in Kenntnis.

§ 23 Materialien und Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Landeshauptstadt Stuttgart und die Universität Hohenheim fühlen sich dem Übereinkommen über das Verbot und über Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit verpflichtet (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen). Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden, von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig abzusehen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart begrüßt ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden und ist bereit, insbesondere die Grabnutzungsberechtigten über die aktuellen Möglichkeiten zur Förderung des o.g. Übereinkommens zu informieren.

VII Grabpflege

§ 24 Grabpflege

Grabstätten und Grabpflegeflächen sind spätestens drei Monate nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung eines Nutzungsrechts anzulegen und zu pflegen. Grabnutzungsberechtigte können ihre Wahlgräber selbst anlegen und pflegen oder diese Arbeiten einer zugelassenen Friedhofsgärtnerei übertragen.

Die Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß und die Grabpflegefläche hinauswachsen, Gehölze insbesondere durch ihre Höhe weder Nachbargräber noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Wenn derartige Pflanzen stören, kann die Universität Hohenheim auf Kosten der grabnutzungsberechtigten Person durch Zurückschneiden oder Entfernen für Abhilfe sorgen.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten und Grabpflegeflächen obliegt ausschließlich der Universität Hohenheim.

Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig.

Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind von den Angehörigen zeitnah von den Grabstätten und Grabpflegeflächen zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen.

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, kann die Universität Hohenheim die grabnutzungsberechtigte Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte zu beheben. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung sechs Monate unbeachtet, wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutungsgebühr (§ 31) aufgehoben. Die Universität Hohenheim kann in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 25 Bäume und Sträucher

Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung angepflanzt werden. Sie gehen in das Eigentum der Universität über und dürfen ohne Genehmigung der Universität Hohenheim nicht entfernt oder verändert werden.

Die für die Grabpflege Zuständigen haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

§ 26 Umgebung der Gräber

Die Umgebung der Gräber wird von der Universität Hohenheim bepflanzt und unterhalten.

VIII Gewerbliche Tätigkeit

§ 27 Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen den städtischen Bestattungsdienst oder ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 28 Krematorium

Zur Einäscherung Verstorbener wird auf dem Pragfriedhof ein städtisches Krematorium betrieben.

IX Schlussvorschriften

§ 29 Haftung

Die Universität Hohenheim haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Universität Hohenheim obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Universität Hohenheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Die Nutzungsgebühren werden von der Universität Hohenheim erhoben in Anlehnung an die Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (siehe Verweis Ratsbeschluss vom 9.1.1974) und wie am 2.10.2019 vom Senat beschlossen. Die Nutzungsgebühren sind einer eigenen Gebührensatzung zu entnehmen.

Das Friedhofsamt der Landeshauptstadt Stuttgart erhebt für seine Leistungen (§§ 3 und 9) Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofgebührenordnung für die Landeshauptstadt Stuttgart; sie werden beim Gebührenschuldner unmittelbar angefordert.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen § 5 außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt

- den Friedhof oder einen Friedhofsteil betritt, der aus wichtigem Grund vorübergehend gesperrt ist
- auf dem Friedhof die Ruhe und Ordnung stört oder sich nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält
- als Aufsichtspflichtige oder Aufsichtspflichtiger Kinder unter sieben Jahren den Friedhof ohne Begleitung Erwachsener betreten lässt
- die Wege auf dem Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt, ohne zu den Berechtigten nach §7 zu gehören
- auf dem Friedhof mit Waren aller Art handelt, gewerbliche Leistungen anbietet oder Werbung aller Art betreibt
- auf dem Friedhof an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet
- ohne Genehmigung der Universität Hohenheim gewerbsmäßig oder freiberuflich fotografiert oder filmt
- auf dem Friedhof Druckschriften verteilt
- auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert
- auf dem Friedhof Abraum oder Abfälle abgelagert, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind
- den Friedhof oder seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt
- auf dem Friedhof Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten unberechtigt betritt
- elektroakustische Geräte benutzt
- auf den Friedhof Tiere mitbringt, die keine Assistenzhunde sind
- auf dem Friedhof ohne Zulassung eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gegen andere Bestimmungen des § 7 verstößt
- auf dem Friedhof Särge und Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des §21 entsprechen
- Grabmale oder sonstiges Grabzubehör entgegen §21 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet, verändert oder dauerhaft entfernt
- bei der Aufstellung eines Grabmals gegen §21 verstößt
- Grabmale und sonstiges Grabzubehör nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§22).

X Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofordnung vom 1.1.1968 außer Kraft.

Hohenheim, den 30.10.2019

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor